

EU-Energielabel für Haushaltsgeräte

Das *EU*-Energielabel ermöglicht dem Verbraucher die Auswahl eines sparsamen Haushaltsgeräts, da es über eine Effizienzklassenzuordnung und weitere Verbrauchsinformationen vor allem den Strombedarf von im Haushalt eingesetzten Elektrogeräten und Lampen vergleichbar macht.

Das auch (Energie-)Effizienzlabel/-etikett, Energieverbrauchsetikett/-label, Energiesparlabel, Gerätelabel oder (*EU*-)Energieetikett genannte Informationsinstrument beruht auf diversen Richtlinien der *Europäischen Union (EU)*,¹ die ab 1997 mit dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz² und der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV)³ in deutsches Recht umgesetzt wurden.

-
- 1 RICHTLINIE 92/75/EWG DES RATES vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen; deren Neufassung: RICHTLINIE 2010/30/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ab dem 21.07.2011 wird Richtlinie 92/75/EWG durch diese Richtlinie außer Kraft gesetzt) | Eigene Durchführungsrichtlinien haben (noch) Haushaltswäschetrockner (95/13/EG), Haushalts-Wasch-Trockenautomaten (96/60/EG), Raumklimageräte (2002/31/EG) und Elektrobacköfen (2002/40/EG) sowie Haushaltslampen (98/11/EG). Delegierte Verordnungen weisen (schon) Haushaltsgeschirrspüler (Nr. 1059/2010), Haushaltskühlgeräte (Nr. 1060/2010) und Haushaltswaschmaschinen (Nr. 1061/2010) auf.
 - 2 Das EnVKG von 1997 wurde 2002 ersetzt durch das „Gesetz zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen“: www.gesetze-im-internet.de/envkg_2002
 - 3 „Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen“ (§§ 3 ff. und Anlage 1 Nr. 3, 6 f. EnVKV siehe S. 22 ff.)

Kern jedes Gerätelabels ist die mit Bewertungsbuchstaben versehene Effizienzklassen-Skala, auf der das jeweilige Modell eingeordnet ist. Grundsätzlich steht bzw. stand auf der i.d.R. siebenstufigen Skala das A (dunkelgrüner, kürzester Balken) für den geringsten und das G (roter, längster Balken) für den höchsten Energieverbrauch; der erreichte Klassenbuchstabe steht zudem auf dem schwarzen Pfeil, der auf den entsprechenden Farbbalken weist. Je nach Geräteart wird diese relative Effizienzeinordnung auf dem Etikett mit weiteren technischen Produktinformationen ergänzt (z.B. Fassungsvermögen, absoluter/gewichteter Verbrauch, Ausstattungsmerkmale).

Getreu der zukünftig maßgeblichen *EU*-Rahmenrichtlinie müssen dem Verbraucher Effizienz-Informationen vorab zur Verfügung stehen: In jeglicher Werbung ist demnächst bei allen gekennzeichneten Produkten zumindest die Angabe der Energieeffizienzklasse vorgeschrieben, bei Verkaufsausstellungen muss das Effizienzlabel seit jeher deutlich sichtbar an den Geräten angebracht sein und ein Fernabsatz-Unternehmer hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass dem Verbraucher bestimmte technische Daten zur Effizienzeinstufung der „nicht ausgestellten Geräte“ vor dem Vertragsabschluss zur Kenntnis gelangen.¹

1 Bei den verschiedenen Gerätearten werden (neue) Informationsvorschriften beim Fernabsatz und in der Werbung an unterschiedlichen Terminen verbindlich (z.B. bei Kühl-/Gefriergeräten ab 30.03.2012, bei Waschmaschinen und Geschirrspülern ab 20.04.2012). Zudem kann es bei verspäteter Richtlinien-Umsetzung in nationales Recht zu Verzögerungen in der Anwendung dieser Kennzeichnungsvorschriften kommen.

Die Kennzeichnungspflicht für Kühlschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner und Waschtrockner besteht seit Anfang 1998; seitdem ist das *EU*-Energie label für vier weitere Gerätearten obligat geworden, sodass gegenwärtig die Effizienz kennzeichnung für folgende Haushaltsgeräte vorgeschrieben ist:¹

- 1) Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte
- 2) Elektrische Haushaltswaschmaschinen²
- 3) Elektrische Haushaltswäschetrockner
- 4) Elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten
- 5) Elektrische Haushaltsgeschirrspüler³
- 6) Mit Netzspannung betriebene Haushaltslampen (Glühlampen und Leuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und Haushaltsleuchtstofflampen (einschließlich ein- und zweiseitig gesockelte Lampen und Lampen ohne integriertes Vorschaltgerät).⁴

1 Siehe EnVKV „Anlage 1 – Kennzeichnungspflicht für Haushaltsgeräte“: www.gesetz-e-im-internet.de/envkv/anlage_1_13.html

2 Ausgenommen: Geräte ohne Schleudervorrichtung und Geräte mit getrennten Wasch- und Schleuderbehältern (z.B. Doppelbehältermaschinen).

3 Kennzeichnungspflicht seit 01.03.1999.

4 Kennzeichnungspflicht seit 01.07.1999. Ausgenommen: Lampen mit einem Lichtstrom über 6.500 Lumen, Lampen mit einer Leistungsaufnahme von unter 4 Watt, Reflektorlampen, Lampen, die nicht in erster Linie für die Erzeugung sichtbaren Lichts (im Wellenlängenbereich zwischen 400 und 800 nm) vermarktet werden, Lampen, die als Teil eines Gerätes vermarktet werden, dessen Hauptverwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist, es sei denn, die Lampe wird (z.B. als Ersatzteil) getrennt angeboten oder ausgestellt. LED-Lampen sind seinerzeit (noch) nicht in Betracht gezogen worden.

7) Netzbetriebene Raumklimageräte¹

8) Netzbetriebene Elektrobacköfen²

Bei Haushaltskühl- und -gefriergeräten mussten als Interimslösung zwei bessere A-Plus-Bewertungen ergänzt werden, da die ursprünglichen Effizienzklassen keine ausreichende Differenzierung bei den hocheffizienten Geräten mehr boten. Die Einführung der Klassen A⁺ und A⁺⁺ im Jahr 2004 führte jedoch (noch) nicht zu einer angepassten Farbskala mit analogem Wegfall der schlechtesten Klassen G und F. Die beiden neuen Klassenbezeichnungen wurden lediglich auf dem schwarzen Pfeil vermerkt, der (nur) auf die A-Klasse der unveränderten Skala zeigt.³

Erst im Jahr 2010 brachte die geänderte *EU-Rahmenrichtlinie*⁴ mit geräte-

-
- 1 Kennzeichnungspflicht seit 01.01.2003. Ausgenommen: Luft-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpengeräte und Geräte mit einer Leistung (Kühlleistung) über 12 Kilowatt.
 - 2 Kennzeichnungspflicht seit 01.01.2003. Ausgenommen: Tragbare Öfen, die keine ortsfesten Geräte sind und deren Gewicht unter 18 Kilogramm liegt, soweit sie nicht für den Einbau bestimmt sind.
 - 3 Änderungsrichtlinie: RICHTLINIE 2003/66/EG DER KOMMISSION vom 3. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/2/EG zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte
 - 4 RICHTLINIE 2010/30/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (Neufassung); diese steht allen energieverbrauchsrelevanten Produkten offen, sodass weitere Gerätearten per Delegierter Verordnung der Energieverbrauchskennzeichnung unterworfen werden können. Die Vorschriften der neuen Richtlinie müssen ab dem 20.07.2011 angewendet werden (die Vorgänger-Richtlinie 92/75/EWG wird am 21.07.11 aufgehoben). In das EnVKG und die EnVKV haben

spezifischen Delegierten Verordnungen für Kühl- und Gefriergeräte sowie Waschmaschinen und Geschirrspüler eine umfassendere Weiterentwicklung der Etiketten.¹ Seither lautet bei diesen drei Haushaltsgroßgeräten die beste Effizienzklasse A⁺⁺⁺ und das D steht für die schlechteste Bewertung, was sich so nun auch in der farbigen Klassenskala zeigt.

Zudem wurde das Energielabel *EU*-weit vereinheitlicht; die zusätzlichen Gerätemerkmale werden mit Piktogrammen dargestellt, sodass es zukünftig keine sprachenspezifischen Energieetiketten mehr geben wird. Das neue Effizienzlabel setzt sich ferner nicht mehr aus einem neutralen, i.d.R. farbigen Grundetikett und dem gerätespezifischen Datenstreifen zusammen, sondern wird vom Hersteller als Ganzes jedem Gerät beigelegt.²

Das neue *EU*-Label müssen zunächst nur diese drei Gerätearten tragen; Wäschetrockner, Klimageräte und Elektrobacköfen sowie Haushaltslampen bleiben bis auf Weiteres mit ihrem herkömmlichen Etikett versehen.³ Die momentane Gestaltung der gerätespezifischen Labels im Überblick:

begrifflich und inhaltlich „energieverbrauchsrelevante Produkte“ und Delegierte Verordnungen bislang noch keinen Eingang gefunden.

- 1 Delegierte *EU*-Verordnung Nr. 1059/2010 (Haushaltsgeschirrspüler) | Delegierte *EU*-Verordnung Nr. 1060/2010 (Haushaltskühlgeräte) | Delegierte *EU*-Verordnung Nr. 1061/2010 (Haushaltswaschmaschinen)
- 2 Bei Lampen kann das (farblose) Etikett auf der Verpackung abgedruckt werden | Vergleich altes/neues Label (A⁺⁺-Kühlgerät): www.hea.de/service/fachwissen/kuehlen-und-gefrieren/i/bild-21-erkl.jpg / www.hausgeraete-plus.de/i/cnt/energielabel-kuehlgeraete.png
- 3 Die Umstellung wird sukzessiv mit der Reform der Kennzeichnungs- und Ökodesign-Verordnungen der Produktgruppen geschehen: www.ebpg.bam.de/de/produktgruppen | Die Delegierte Verordnung zur Kennzeichnung von Klimageräten bzw. Luftkonditionierern wird wohl schon Mitte 2011 im *EU*-Amtsblatt veröffentlicht.

Wäschetrockner¹

Herkömmliches Label mit sieben Energieeffizienzklassen: beste Klasse A (dunkelgrüner Farbbalken – Niedriger Energieverbrauch), schlechteste Klasse G (roter Farbbalken – Hoher Energieverbrauch).

Der Energieverbrauch in Kilowattstunden pro Kilogramm Füllmenge (kWh/kg) wird nach einem genormten Prüfverfahren im Trockenprogramm „Baumwolle schranktrocken“ ermittelt.² Bei der Klassenzuordnung wird zwischen Luft-Kondensationstrocknern und Abluft-Wäschetrocknern unterschieden, sodass Kondentrockner trotz eines höheren Stromverbrauchs dieselbe Klasse wie Abluftrockner erreichen können.³

Die erreichte **Energieeffizienzklasse** des Gerätes wird auf dem Label mit einem auf die entsprechende Stufe der Farbskala weisenden dickeren

-
- 1 *EU-Rechtsgrundlage: RICHTLINIE 95/13/EG DER KOMMISSION vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates im Hinblick auf das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner | Abbildung des Etiketts: www.stromeffizienz.de/eu-label/alle-labels-auf-einen-blick/waeschetrockner.html*
 - 2 Die Prüfnorm EN 61121 kommt in der aktualisierten Fassung generell zu geringeren Stromverbrauchswerten als ursprünglich, da sie von einer höheren Schleuderdrehzahl einer Waschmaschine ausgeht (1.000 Umdrehungen pro Minute statt zuvor 800 U/Min.), welche die Eingangsrestfeuchte der Prüfwäsche reduziert. Bei einer Vorentwässerung mit noch höheren Drehzahlen würden die Stromverbrauchsangaben zwangsläufig noch geringer ausfallen.
 - 3 Damit soll der unterschiedliche Einfluss der beiden Trocknungssysteme auf die Raumwärme berücksichtigt werden (Kondentrockner tragen positiv zur Raumwärme bei). Kondensationstrockner mit integrierter Wärmepumpe (Wärmepumpentrockner) verwenden gar einen Teil der Abwärme erneut für den Trockenvorgang. Gasbetriebene Abluftrockner (Gastrockner) fallen nicht unter das Label für elektrische – d.h. strombetriebene – Wäschetrockner.

schwarzen Pfeil-Balken mit Klassen-Buchstaben kenntlich gemacht.

Als absoluter Wert ist auf dem Datenstreifen groß der **Energieverbrauch** in kWh pro Trockenprogramm „Baumwolle schranktrocken“ angegeben.

Darunter steht kleiner die maximale **Füllmenge** des Trockners bei der Beladung mit Baumwolle in Kilogramm (kg).

Ein Pfeil weist auf den Gerätetyp: **Ablufttrockner** oder **Kondensations-trockner**.

Die unterste Zahl auf dem Datenstreifen gibt die **Geräuschemission** während des Standard-Trockenvorgangs an; dieser Dezibel-Wert¹ ist jedoch bislang keine allgemeine gesetzliche Pflichtangabe.²

Unten links sind klein einschlägige Prüfnorm und Richtlinie genannt.

Bei ausgestellten Geräten muss das Effizienzlabel deutlich sichtbar an der Vorder- oder Oberseite des Modells angebracht sein. Wird der Wäschetrockner im Fernabsatz angeboten, dann hat der Händler zumindest die folgenden (Zusatz-)Informationen des Modelldatenblatts in dieser Reihenfolge anzugeben:³ Die Energieeffizienzklasse ... auf einer Skala von A (nie-

-
- 1 A-bewerteter Schalleistungspegel bezogen auf eine Schalleistung von einem Pikowatt: dB(A) re 1 pW
 - 2 Siehe Art. 1 Abs. 2 Satz 2 *EG-Richtlinie 95/13 i.V.m. Artikel 3 der Richtlinie 86/594/EWG* des Rates vom 1. Dezember 1986 über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten | Die Geräuschemission ist aber zu ermitteln und beim Überschreiten von 80 dB (A) auch anzugeben: siehe Anlage 1 Nr. 3 Abs. 2 *EnVKV*.
 - 3 Laut „Anhang III – Versandhandel und andere Arten des Fernabsatzes“, nach Art. 2 Abs. 4 *EG-Richtlinie 95/13 i.V.m. Art. 5 EWG-Richtlinie 92/75 bzw. (neu) Art. 7 EU-Richtlinie 2010/30*.

driger Energieverbrauch) bis G (hoher Energieverbrauch); den Energieverbrauch pro Trockenprogramm „Baumwolle“; das Fassungsvermögen in kg (Baumwolle); gegebenenfalls den Wasserverbrauch für das Trockenprogramm „Baumwolle“; den durchschnittlichen jährlichen Energie- und (gegebenenfalls) Wasserverbrauch eines Vier-Personen-Haushalts (bei einer Wäschemenge von 150 kg im Trockenprogramm „Baumwolle schranktrocken“, 280 kg im Programm „Baumwolle bügelfeucht“ und 150 kg im Programm „pflegeleichte Textilien“), ausgedrückt als „Repräsentativer Jahresverbrauch eines Vier-Personen-Haushalts, der zum Wäschetrocknen normalerweise einen Wäschetrockner benutzt“, und eventuell die Geräuschemission.

Pflichtangaben in der Werbung schreibt die Durchführungsrichtlinie für Trockner dagegen nicht vor, gleichwohl gilt zukünftig die entsprechende Vorschrift der *EU*-Rahmenrichtlinie, auf die Effizienzklasse des beworbenen Modells hinzuweisen.¹

Wasch-Trockenautomaten²

Herkömmliches Label mit sieben Energieeffizienzklassen: beste Klasse A

- 1 Vgl. Art. 4 c *EU*-Richtlinie 2010/30. Die Richtlinie 2010/30/EU tritt an die Stelle der alten Rahmenrichtlinie 92/75/EWG, die am 21.07.2011 aufgehoben wird. Bis dann müsste die neue Informationspflicht eigentlich noch in deutsches Recht aufgenommen werden.
- 2 *EU*-Rechtsgrundlage: RICHTLINIE 96/60/EG DER KOMMISSION vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energiekettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten | Bewertung des Etiketts: www.label-online.de/label-datenbank?label=267

(dunkelgrüner Farbbalken – Niedriger Energieverbrauch), schlechteste Klasse G (roter Farbbalken – Hoher Energieverbrauch).

Das Etikett für Waschtrockner kombiniert Waschmaschinen- und Trockner-Informationen und weist dementsprechend viele Angaben mit zwei Effizienzklassen (für Energie und Waschwirkung) auf.

Die Energieeffizienzklasse bezieht sich auf den Stromverbrauch bei einem vollständigen Betriebszyklus aus Waschen, Schleudern und Trocknen. Der Energieverbrauch in Kilowattstunden (kWh) wird nach einem genormten Prüfverfahren (EN 50229) mit den Programmen „Buntwäsche 60 °C“ fürs Waschen und „Baumwolle schranktrocken“ für das Trocknen ermittelt.

Die Waschwirkung wird mittels eines normierten Verfahrens im Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ über einen Index ausgedrückt und (ebenfalls) mit den Buchstaben A bis G bewertet; die Waschwirkungsklasse drückt die Güte der Flecken- und Schmutzentfernung eines Waschtrockners aus.

Die Schleuderwirkungs(grad)klassen A bis G der Waschmaschinen werden für das Effizienzlabel der Wasch-Trockenautomaten nicht erhoben;¹ die Schleuderwirkung beim Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ ist jedoch eine Pflichtangabe im Datenblatt des Waschtrockners und muss beim Fernabsatz angegeben werden (s.u.).

1 In der neuen Delegierten Verordnung Nr. 1061/2010 für Haushaltswaschmaschinen „Schleudereffizienzklasse“ genannt.

Auf dem Label wird die **Energieeffizienzklasse** des Gerätes durch einen schwarzen Pfeilbalken mit Klassenbezeichnung kenntlich gemacht, der auf die entsprechende Stufe der farbigen Skala weist.

Auf dem Datenstreifen ist große der **Energieverbrauch** in Kilowattstunden (kWh) pro vollständigem Betriebszyklus (Waschen, Schleudern, Trocknen) im Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ abgedruckt sowie kleiner der Verbrauch im **Waschvorgang (allein)** ohne Trocknen in kWh. Darunter ist der Bewertungsbuchstabe der erreichten **Waschwirkungsklasse** (A = besser, G = schlechter) in der Reihe A-B-C-D-E-F-G per Groß-/Fettdruck hervorgehoben sowie klein die maximale **Schleuderdrehzahl** beim Standardprogramm in Umdrehungen pro Minute (U/Min.) angegeben.

Die maximale **Füllmenge (Baumwolle)** ist jeweils fürs Waschen und fürs Trocknen in Kilogramm (kg) genannt.

Die unterste Pflichtangabe ist der **Wasserverbrauch (total)** in Liter (l) pro vollständigem Betriebszyklus bei Verwendung des Standardprogramms „Baumwolle 60 °C“ und des Trockenprogramms „Baumwolle schranktrocken“.

Die Dezibel-Angaben zur **Geräuschemission** während des Wasch-, des Schleuder- und des Trockenvorgangs beim Standardprogramm sind nicht generell vorgeschrieben.¹

1 Siehe Art. 1 Abs. 2 Satz 2 *EG-Richtlinie* 96/60 i.V.m. Artikel 3 der *Richtlinie* 86/594/EWG des Rates vom 1. Dezember 1986 über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten | Die Geräuschemission ist aber zu ermitteln und beim Überschreiten von 80 dB (A) auch anzugeben; siehe Anlage 1 Nr. 3 Abs. 2 EnVKV.

Auf dem Etikett unten links sind klein die einschlägige Prüfnorm und Richtlinie genannt.

In Ausstellungen muss das Effizienzetikett deutlich sichtbar an der Vorder- oder Oberseite des Wäschetrockners angebracht sein. Bei Fernabsatz-Angeboten hat der Händler mindestens die folgenden Informationen vom Datenblatt des Modells in dieser Reihenfolge anzugeben:¹ Die Energieeffizienzklasse ... auf einer Skala von A (niedriger Energieverbrauch) bis G (hoher Energieverbrauch); den Energieverbrauch pro vollständigem Betriebszyklus (Waschen, Schleudern und Trocknen); den Energieverbrauch pro Waschvorgang (nur Waschen und Schleudern); die Waschwirkungsklasse ... auf einer Skala von A (besser) bis G (schlechter); die Schleudervirkung beim Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“, ausgedrückt als „nach dem Schleudervorgang verbleibende Restfeuchte ... Prozent (Anteil am Trockengewicht der Wäsche)“; die maximale Schleuderdrehzahl; die maximale Füllmenge beim Waschen; die maximale Füllmenge beim Trocknen; den Wasserverbrauch pro vollständigem Betriebszyklus; den Wasserverbrauch pro Waschvorgang; den geschätzten Energie- und Wasserjahresverbrauch eines Vier-Personen-Haushalts, der diesen Wasch-Trockenautomaten immer zum Trocknen verwendet (200 Standardzyklen); den geschätzten Jahresverbrauch eines Vier-Personen-Haushalts, der diesen Wasch-Trocken-

¹ Laut „Anhang III – Versandhandel und andere Arten des Fernabsatzes“, nach Art. 2 Abs. 4 EG-Richtlinie 96/60 i.V.m. Art. 5 EWG-Richtlinie 92/75 bzw. (neu) Art. 7 EU-Richtlinie 2010/30.

automaten nie zum Trocknen verwendet (200 Programme), sowie eventuell die Geräuschemissionen beim Waschen, Schleudern und Trocknen.

Pflichtangaben in der Werbung beinhaltet die Durchführungsrichtlinie für Haushalts-Wasch-Trockenautomaten hingegen nicht, gleichwohl gilt bald die Vorschrift der neuen *EU*-Rahmenrichtlinie, zumindest auf die Energieeffizienzklasse des Modells hinzuweisen.¹

Lampen²

Farbiges oder schwarzweißes Label mit sieben Energieeffizienzklassen: beste Klasse A (oberster, kürzester Balken – dunkelgrün), schlechteste Klasse G (unterster, längster Balken – rot).

Die unteren Klassen der Skala sind mittlerweile irrelevant geworden, denn seit September 2009 werden gemäß der entsprechenden Durchführungsverordnung der Ökodesign-Richtlinie³ derart ineffiziente Haushaltslampen

1 Vgl. Art. 4 c *EU*-Richtlinie 2010/30. Die Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU tritt an die Stelle der alten Rahmenrichtlinie 92/75/EWG, die am 21.07.2011 aufgehoben wird. Diese neue Vorschrift für die Werbung müsste bis dann (eigentlich) in die deutsche EnVKV aufgenommen worden sein.

2 *EU*-Rechtsgrundlage: RICHTLINIE 98/11/EG DER KOMMISSION vom 27. Januar 1998 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltslampen | Abbildung und Bewertung des Etiketts: www.label-1-online.de/label-datenbank?label=387

3 VERORDNUNG (EG) Nr. 244/2009 DER KOMMISSION vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht | RICHTLINIE 2009/125/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung der Richtlinie

schrittweise vom Markt genommen;¹ steigende Anforderungen an den Lampenwirkungsgrad führen dazu, dass ab September 2012 alle Haushaltslampen, die innerhalb der *EU* neu in den Verkehr gebracht werden, mindestens die Effizienzklasse C aufweisen müssen.

Die Energieeffizienz einer Haushaltslampe wird aus abgegebenem Lichtstrom („Lichtleistung/-menge“, bestimmt die Helligkeit) und der Leistungsaufnahme („Elektroleistung“, bestimmt den Stromverbrauch) ermittelt; erreichen Lampen nicht die für Klasse A vorgegebene Mindesteffizienz, dann werden sie über eine errechnete Referenzleistung und einen Energieeffizienzindex den schlechteren Klassen ab B zugeordnet.

Auf dem Etikett erfolgt die Angabe der erreichten **Energieeffizienzklasse** durch einen schwarzen Pfeil mit weißem Klassenbuchstaben in Höhe der jeweiligen Klasse auf der Skala. Unter dieser Skala stehen drei technische Zahlenangaben (ohne Benennung) zur Lampe: Der **Lichtstrom** in Lumen, die **Eingangsleistungsaufnahme** in Watt sowie die **mittlere Nennlebens-**

2005/32/EG), auch: ErP-Richtlinie (Energy-related Products); umgesetzt in deutsches Recht durch das „Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte“ (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz / EVOG, früher: Energiebetriebene-Produkte-Gesetz / EBPG): www.gesetze-im-internet.de/ebpg

- 1 Als Effizienzanforderungen wurden Höchstwerte der Elektroleistung (in Watt) für bestimmte Lichtströme (in Lumen) festgelegt. Aufgrund der für Mattglaslampen geltenden niedrigeren Maximalwerte müssen diese schon seit dem 01.09.2009 die Energieeffizienzklasse A erreichen. Bei Klarglaslampen sind seither die Klassen F und G nicht mehr zugelassen; die Lampen der Effizienzklassen E und D werden stufenweise nach der Lichtleistung (ln) vom Markt ausgeschlossen.

dauer in Stunden (h).¹ Das Label darf ohne diese drei Angaben abgedruckt werden, wenn Lichtstrom, Leistungsaufnahme und Nennlebensdauer an einer anderen Stelle auf der Lampenverpackung genannt werden. Außerhalb des Labels ist dann aber der Nennlichtstrom in mindestens doppelt so großer Schrift anzugeben wie die Nennleistungsaufnahme.²

Auf dem Energielabel für Haushaltslampen gibt es im Gegensatz zu den Etiketten anderer Geräte keinen Hinweis auf Durchführungsrichtlinie und Prüfnorm.

Das *EU*-Energieetikett muss der Lieferant auf der Außenseite der Einzelverpackung jeder Lampe anbringen, aufdrucken oder der Verpackung beifügen. Beim separaten Anbringen des Labels muss dessen farbige Version verwendet werden, als Verpackungsaufdruck ist die Schwarzweiß-Version gestattet. Händler dürfen nur mit den Effizienzetiketten versehene Lampen ausstellen.³

Im Fernabsatz kann bei Haushaltslampen einfach das jeweilige Effizienzlabel abgebildet werden; alternativ sind dessen Informationen in dieser

1 Laut Kennzeichnungsrichtlinie kann diese entfallen, wenn auf der Verpackung keine anderen Angaben zur Lebensdauer der Lampe gemacht werden, womit es sich quasi um eine freiwillige Herstellerangabe gehandelt hätte. Seit dem 01.09.2010 ist die Angabe der Nennlebensdauer der Lampe in Stunden (nicht größer als die Bemessungslebensdauer) auf der Verpackung (sowie auf frei zugänglichen Internetseiten) jedoch eine Ökodesign-„Anforderung an die Produktinformation zu Lampen“, sodass die mittlere Lampenlebensdauer (innerhalb oder außerhalb des Effizienzetiketts) angegeben werden muss: siehe Anhang II, Nr. 3.1 b *EG*-Verordnung Nr. 244/2009.

2 Siehe Anhang II, Nr. 3.1 a *EG*-Verordnung Nr. 244/2009.

3 Siehe § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 *EnVKV*.

Reihenfolge zu nennen:¹ Die Energieeffizienzklasse, ausgedrückt als „Energieeffizienzklasse ... auf einer Skala von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient)“; der Lichtstrom in Lumen (lm); die Leistungsaufnahme in Watt (W) und die mittlere Nennlebensdauer der Lampe in Stunden (h).

Pflichtangaben in der Werbung beinhaltet die aktuelle Durchführungsrichtlinie für Haushaltslampen nicht, allerdings gilt demnächst die Vorschrift der *EU*-Rahmenrichtlinie, in jeglicher Werbung auf die Energieeffizienzklasse einer Lampe hinzuweisen.²

Raumklimageräte³

Herkömmliches Label mit sieben Energieeffizienzklassen: beste Klasse A (dunkelgrüner Farbbalken – Niedriger Verbrauch), schlechteste Klasse G (roter Farbbalken – Hoher Verbrauch).

-
- 1 Laut „Anhang III – Versandhandel und andere Arten des Fernabsatzes“, nach Art. 2 Abs. 4 *EG*-Richtlinie 98/11 i.V.m. Art. 5 *EWG*-Richtlinie 92/75 bzw. (neu) Art. 7 *EU*-Richtlinie 2010/30. Gemäß Anhang II, Nr. 3.2 *EG*-Verordnung Nr. 244/2009 sind seit dem 01.09.10 weitere technische Informationen zur Lampe (neben den in Anhang II, Nr. 3.1 genannten) auf frei zugänglichen Internetseiten bereitzustellen (z.B. Lampenlichtstromerhalt am Ende der Nennlebensdauer, Zündzeit, Farbwiedergabe).
 - 2 Vgl. Art. 4 c *EU*-Richtlinie 2010/30. Die Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU tritt an die Stelle der alten Rahmenrichtlinie 92/75/EWG, die am 21.07.2011 aufgehoben wird. Diese neue Werbevorschrift müsste bis dann (eigentlich) in die deutsche EnVKV aufgenommen worden sein.
 - 3 *EU*-Rechtsgrundlage: Richtlinie 2002/31/EG der Kommission vom 22. März 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Raumklimageräte | Abbildung des Etiketts: www.stromeffizienz.de/eu-label/alle-labels-auf-einen-blick/klimageraete.html | Die diese Durchführungsrichtlinie zukünftig ersetzende Delegierte Verordnung ist bereits in der Verabschiedung und wird wohl noch in diesem Halbjahr in Kraft treten.

Die mit der farbigen Skala veranschaulichte Energieeffizienzklasse gilt der Kühlleistung des Klimagerätes. Über ein normiertes Prüfverfahren (EN 814) wird eine Energieeffizienzgröße der Kühlung ermittelt, die folgend den Klassen zugeordnet wird; die Zuordnungstabellen unterscheiden bei Luftkühlung zwischen Split-/Multisplit-Geräten, Kompaktgeräten (mit „Zweileitungssystem“) und Einleitungsgeräten, bei Wasserkühlung nur zwischen Split-/Multisplit-Geräten und Kompaktgeräten. Die (unterschiedlichen) Anforderungen an diese Bauarten gelten allerdings als technisch überholt, sodass die Klasse A (insbesondere beim ineffizienten „Einleitungssystem“) kein eindeutiges Merkmal für hohe Kühleffizienz ist; eine möglichst hohe Energieeffizienzgröße (Verhältnis von Kälteleistung und Stromaufnahme) ist diesbezüglich aussagekräftiger.

Eine zweite Energieeffizienzklasse wird für die Heizfunktion eines Gerätes ermittelt und ebenfalls mit A bis G bewertet. Dies geschieht über einen Leistungskoeffizienten, der gleichermaßen den Klassen zugeordnet wird.

Auf dem Etikett wird die **Energieeffizienzklasse** (der Kühlfunktion) mit einem auf den entsprechenden Farbbalken der Skala weisenden dickeren schwarzen Pfeil mit Klassen-Buchstaben kenntlich gemacht.

Die oberste Zahlenangabe auf dem Datenstreifen ist der **jährliche Energieverbrauch im Kühlbetrieb** in Kilowattstunden (kWh) bei angenommenen 500 Betriebsstunden in Volllast. Darunter stehen die **Kühlleistung** in Kilowatt (kW) sowie die **Energieeffizienzgröße** im Kühlbetrieb bei

Volllast (je höher, desto besser).

Ein Pfeil weist auf den Gerätetyp: **Nur Kühlfunktion** oder **Kühlfunktion/Heizfunktion**, sowie auf die Kühlungsart: **Luftkühlung** oder **Wasserkühlung**.

Bei einem Gerät mit Kühl- und Heizfunktion folgen zwei zusätzliche Angaben: Die **Heizleistung** (Heizkapazität des Geräts) im Heizbetrieb bei Volllast in kW sowie die **Energieeffizienzklasse der Heizfunktion** (A: niedriger Verbrauch, G: hoher Verbrauch), die in der Reihe A-B-C-D-E-F-G per Groß- und Fettdruck hervorgehoben wird.

Die **Geräuschemission** während des Standardbetriebs in Dezibel (A) ist keine allgemeine Pflichtangabe.¹

Links unten sind auf dem Label für Raumklimageräte klein Norm und Durchführungsrichtlinie genannt.

Bei ausgestellten Geräten muss das Energieetikett deutlich sichtbar an der Vorder- oder Oberseite des Modells angebracht sein. Wird ein Klimagerät im Fernabsatz angeboten, dann sind vom Händler sämtliche Angaben des Energielabels zu nennen und zwar in der Reihenfolge des (inhaltlich identischen) Datenblatts. Bei Angabe der erreichten Energieeffizienzklasse der Kühlfunktion und (wenn vorhanden) der Heizfunktion muss jeweils die

¹ Siehe Art. 2 Abs. 1 Satz 2 *EG-Richtlinie* 2002/31 i.V.m. Artikel 3 der Richtlinie 86/594/EWG des Rates vom 1. Dezember 1986 über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten | Die Geräuschentwicklung ist aber zu ermitteln und beim Überschreiten von 80 dB (A) auch anzugeben; siehe Anlage 1 Nr. 3 Abs. 2 EnVKV.

Skala von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient) Erwähnung finden.¹

Pflichtangaben für die Werbung nennt die Durchführungsrichtlinie für Raumklimageräte nicht,² gleichwohl gilt in Kürze die Vorschrift der EU-Rahmenrichtlinie, zumindest auf die Energieeffizienzklasse(n) des beworbenen Modells hinzuweisen.³

Elektrobacköfen⁴

Herkömmliches Label mit sieben Energieeffizienzklassen: beste Klasse A (dunkelgrüner Farbbalken – Niedriger Verbrauch), schlechteste Klasse G (roter Farbbalken – Hoher Verbrauch).

Zur Ermittlung der Energieeffizienzklasse eines Ofens wird in einem genormten Verfahren (EN 50304) mit einem wassergetränkten Ziegelstein das Backen eines Standard-Bratens simuliert. Bei der Klassenzuordnung des

1 Siehe „Anhang III – Versandhandel und andere Arten des Fernabsatzes“ (bzw. „Anhang II – Das Datenblatt“), nach Art. 3 Abs. 4 EG-Richtlinie 2002/31 i.V.m. Art. 5 EWG-Richtlinie 92/75 bzw. (neu) Art. 7 EU-Richtlinie 2010/30.

2 Mit der erwähnten „Werbung im Internet“ sind wohl Angebotsseiten im Internet (im Rahmen des Fernabsatzes) gemeint und nicht Werbemaßnahmen für Klimageräte im Internet, die ansonsten immer die Angabe des Datenblattinhalts erforderlich machen würden.

3 Vgl. Art. 4 c EU-Richtlinie 2010/30. Die Energieverbrauchs-kennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU tritt an die Stelle der alten Rahmenrichtlinie 92/75/EWG, die am 21.07.2011 aufgehoben wird. Diese neue Vorschrift für die Werbung müsste bis dann in die deutsche EnVKV aufgenommen worden sein.

4 EU-Rechtsgrundlage: Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen | Abbildung des Etiketts: www.stromeffizienz.de/eu-label/alle-labels-auf-einen-blick/elektrobackoefen.html

dabei gemessenen Energieverbrauchs in der günstigsten Beheizungsart werden drei Ofengrößen nach nutzbarem Volumen unterschieden: Kleine (ab 12 Liter), mittlere (ab 35 l) und große Backröhren (ab 65 l Nettovolumen), wodurch ein größerer Ofen trotz eines höheren Stromverbrauchs dieselbe Effizienzklasse wie ein kleinerer erreichen kann.

Der Buchstabe der **Energieeffizienzklasse** steht auf einem schwarzen Pfeilbalken, der von rechts auf die entsprechende Stufe der Farbskala weist. Der erste Wert auf dem Datenstreifen gibt den **Energieverbrauch** bei Standardbelastung in Kilowattstunden (kWh) an, einmal für die **Konventionelle Beheizung** und zudem (falls vorhanden) für die Beheizungsart **Um-/Heißluft**.

Darunter steht kleiner das **Nettovolumen** der Backröhre in Liter.

Der Geräte-**Typ** wird mittels eines auf eine der drei Größenordnungen **klein – mittel – groß** weisenden Pfeils angegeben.

Die abschließende Angabe der **Geräuschemission** in Dezibel (A) ist nicht allgemein vorgeschrieben.¹

Unten links auf dem Label ist klein die Prüfnorm und Richtlinie genannt.

Bei ausgestellten Öfen muss das Etikett deutlich sichtbar an der Tür des Gerätes angebracht sein; jede vorhandene Backröhre bekommt ein eigenes

1 Siehe Art. 2 Abs. 1 Satz 2 *EG-Richtlinie* 2002/40 i.V.m. Artikel 3 der Richtlinie 86/594/EWG des Rates vom 1. Dezember 1986 über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten | Die Geräuscentwicklung ist aber zu ermitteln und beim Überschreiten von 80 dB (A) auch anzugeben; siehe Anlage 1 Nr. 3 Abs. 2 EnVKV.

Effizienzlabel.¹ Werden Elektrobacköfen im Fernabsatz angeboten, dann sind folgende Angaben nach der Nennung des jeweiligen Modells in dieser Reihenfolge verpflichtend:² Die Energieeffizienzklasse der Backröhre(n), mit dem Hinweis, dass die Skala von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient) reicht; der Energieverbrauch für die Beheizungsart(en); das nutzbare Volumen der Backröhre(n); die Größe des Gerätes (klein/mittel/groß) und gegebenenfalls die Geräuschemission.

Die Durchführungsrichtlinie für Elektrobacköfen schreibt keine Effizienzinformation in der Werbung vor,³ allerdings gilt zukünftig die Vorschrift der neuen *EU*-Rahmenrichtlinie, stets die Energieeffizienzklasse des jeweiligen Modells zu nennen.⁴

cboth ●

In der nächsten Magazin-Ausgabe die Fortsetzung mit denjenigen Haushaltsgroßgeräten, die bereits mit dem überarbeiteten EU-Effizienzetikett gekennzeichnet werden können.

-
- 1 Siehe § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EnVKV.
 - 2 Laut „Anhang III – Versandhandel und andere Arten des Fernabsatzes“; vgl. Art. 3 Abs. 4 *EG*-Richtlinie 2002/40 i.V.m. Art. 5 *EWG*-Richtlinie 92/75 bzw. (neu) Art. 7 *EU*-Richtlinie 2010/30.
 - 3 Die erwähnte „*Werbung im Internet*“ meint wohl Angebotsseiten im Internet (Fernabsatz) und nicht Werbemaßnahmen für Backöfen im Internet.
 - 4 Vgl. Art. 4 c *EU*-Richtlinie 2010/30. Die Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU tritt an die Stelle der alten Rahmenrichtlinie 92/75/EWG, die am 21.07.2011 aufgehoben wird. Diese neue Vorschrift für die Werbung müsste bis dann in die deutsche EnVKV aufgenommen worden sein.

Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen



(Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung / EnVKV)

§§ ...

§ 3 Kennzeichnungspflicht

- (1) Haushaltsgeräte, die für den Endverbraucher zum Kauf, zum Abschluss eines Mietvertrages oder ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassung angeboten oder ausgestellt werden, sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 sowie der Anlage 1 mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie zusätzlichen Angaben zu kennzeichnen.
- (2) Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung nach Absatz 1 besteht nicht bei Gerätemodellen, deren Herstellung vor dem Zeitpunkt eingestellt worden ist, von dem an nach Maßgabe der Anlage 1 bei den einzelnen Arten von Haushaltsgeräten die Kennzeichnung vorgenommen werden muß, sowie bei Gebrauchtgeräten.
- (3) Die Lieferanten sind für die Richtigkeit der von ihnen auf Etiketten und Datenblättern nach § 4 gemachten Angaben verantwortlich; ihre Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Angaben gilt als erteilt. Machen Händler bei nicht ausgestellten Geräten nach § 5 eigene Angaben, so sind sie für deren Richtigkeit verantwortlich.

§ 4 Etiketten, Datenblätter

- (1) Lieferanten, die nach den Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 der Kennzeichnungspflicht unterliegende Haushaltsgeräte vertreiben, haben Etiketten und Datenblätter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen dabei nur zur Verfügung stellen
 1. Etiketten, die den in den Ziffern 3, 4 und 7 der Anlage 1 festgelegten Anforderungen entsprechen,

2. Datenblätter, die den in den Ziffern 3, 5 und 7 der Anlage 1 festgelegten Anforderungen entsprechen.
- (2) Werden in Absatz 1 Satz 1 genannte Haushaltsgeräte ausgestellt, so haben die Händler
1. die Geräte zuvor außen an der Vorder- oder Oberseite mit den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Etiketten deutlich sichtbar und nicht verdeckt zu versehen,
 2. die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Datenblätter zur Abgabe an den Endverbraucher bereitzuhalten.

Abweichend von Satz 1

1. haben bei Lampen (Zeile 6 der Tabelle 1 zu Anlage 1) die Lieferanten vor der Auslieferung an die Händler die Etiketten nach Maßgabe des Satzes 3 auf der Außenseite der Einzelverpackung jeder Lampe anzubringen oder einzudrucken oder der Verpackung beizufügen,
2. dürfen die Händler Lampen nur ausstellen, wenn diese von den Lieferanten mit den erforderlichen Etiketten nach Nummer 1 versehen sind,
3. haben bei Backöfen (Zeile 8 der Tabelle 1 zu Anlage 1) die Händler vor dem Ausstellen die Etiketten nach Maßgabe des Satzes 3 an den Türen der Geräte anzubringen; bei Öfen mit mehreren Türen sind an allen Backröhren eigene Etiketten anzubringen, es sei denn, es handelt sich um Backröhren, die nicht in den Geltungsbereich der nach Ziffer 3 der Anlage 1 anwendbaren harmonisierten Normen fallen.

Deutlichkeit und Sichtbarkeit der Etiketten dürfen nicht durch sonstige Angaben, Aufdrucke oder Hinweise beeinträchtigt werden.

- (3) Die Lieferanten können ihr eigenes Verfahren für die Lieferung der erforderlichen Etiketten wählen. Insbesondere können sie das Etikett auch geteilt in ein Grundetikett, das nicht gerätespezifische Angaben enthält, und einen Datenstreifen, der die gerätespezifischen Angaben aufweist, liefern. Sie müssen jedoch sicherstellen, daß jedem Händler die Etiketten auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stehen. Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Lampen (Zeile 6 der Tabelle 1 zu Anlage 1).

- (4) Die Datenblätter sind in alle Produktbroschüren aufzunehmen, in denen das jeweilige Gerätemodell aufgeführt wird. Soweit die Lieferanten keine derartigen Produktbroschüren herstellen, haben sie Datenblätter mit anderen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zu den Geräten mitliefern. Satz 2 gilt nicht bei Lampen (Zeile 6 oder Tabelle 1 zu Anlage 1).

§ 5 Nicht ausgestellte Geräte

Werden Haushaltsgeräte über den Versandhandel, in Katalogen oder auf einem anderen Weg angeboten, bei dem Interessenten die Geräte nicht ausgestellt sehen, haben die Händler sicherzustellen, daß den Interessenten vor Vertragsabschluß die nach den Ziffern 3, 6 und 7 der Anlage 1 erforderlichen Angaben zur Kenntnis gelangen.

... §§

Anlage 1 Kennzeichnungspflicht für Haushaltsgeräte

(...)

3. Ermittlung der erforderlichen Angaben

- (1) Die nach dieser Anlage erforderlichen Angaben sind anhand harmonisierter Normen zu ermitteln, die im Auftrag der Kommission durch die zuständigen Normungsgremien erarbeitet und angenommen worden sind, soweit die Referenznummern der harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und die Referenznummern der sie umsetzenden deutschen Normen im Bundesanzeiger veröffentlicht sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Angaben über Geräuschemissionen gemäß RL 86/594/EWG zu ermitteln. Diese Angaben sind zu machen, wenn der Schalleistungspegel des Haushaltsgeräts 80 dB (A) überschreitet, es sei denn, daß Gerät ist aus-

schließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke bestimmt. Werden Angaben über Geräuschemissionen gemacht, ohne daß hierzu eine Verpflichtung besteht, so gilt Satz 1 ebenfalls.

(...)

6. Nicht ausgestellte Geräte

- (1) Wird ein der Kennzeichnungspflicht nach § 3 EnVKV unterliegendes Gerät auf den in § 5 EnVKV beschriebenen Wegen über Druckerzeugnisse, z.B. über Versandhandelskataloge, angeboten, so müssen die Angaben in dem Druckerzeugnis den Anforderungen entsprechen, die sich aus den in Spalte 5 der Tabelle 1 jeweils aufgeführten Anhängen von Richtlinien der Kommission ergeben. Diese Anforderung gilt auch für Angebote von Einbaugeräten für Einbauküchen.
- (2) Absatz 1 und Ziffer 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b dieser Anlage gelten für Angebote, die die durch E-Mail-Kataloge, Werbung im Internet oder mittels anderer elektronischer Medien erfolgen, sowie für schriftliche Angebote, entsprechend.

7. Klasseneinteilung

Die Klassen für die Energieeffizienz sowie gegebenenfalls für weitere Angaben über Eigenschaften der Gerätemodelle werden gemäß den in Spalte 6 der Tabelle 1 jeweils aufgeführten Anhängen von Richtlinien der Kommission ermittelt.

(...)

ZITAT-QUELLE: *Bundesministerium der Justiz*
http://www.gesetze-im-internet.de/envkv/___3.html
http://www.gesetze-im-internet.de/envkv/___4.html
http://www.gesetze-im-internet.de/envkv/___5.html
http://www.gesetze-im-internet.de/envkv/anlage_1_13.html
nichtamtliche Fassung; Abdruck ohne Gewähr!

